



EFRE Rheinland-Pfalz 2021-2027



Information für Begünstigte Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) werden nur Vorhaben gefördert, die die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 einhalten. Damit wird sichergestellt, dass Förderungen aus dem EFRE die Gleichstellung der Geschlechter und die Nichtdiskriminierung, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie den Umweltschutz berücksichtigen. Diese Grundsätze finden sich auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Ihre Einhaltung wird im Antragsverfahren unter anderem über so genannte „Scoringbögen“ geprüft.

Dort ist im Zusammenhang mit der Prüfung der Querschnittsziele „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ sowie „Gleichstellung von Frauen und Männern“ eine Bestätigung der Antragstellenden vorgesehen, dass sie die Informationen zur Wahrung der Charta der Grundrechte und der UN-Behindertenrechtskonvention zur Kenntnis genommen haben und diese bei der Umsetzung des Vorhabens einhalten.

Diese Informationen werden Ihnen mit diesem Merkblatt zur Verfügung gestellt.

Was beinhaltet die Grundrechtecharta (GRC)?

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) vereint in einem Text alle Personenrechte und setzt damit den Grundsatz der Unteilbarkeit der Grundrechte um. Sie schreibt die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Menschen, die in der Europäischen Union leben, fest und ist für die Organe und Einrichtungen der EU sowie für nationale Behörden bei der Umsetzung von EU-Recht unmittelbar bindend. In den Mitgliedstaaten sind die Grundrechte in den jeweiligen nationalen Rechtssystemen verankert und werden von nationalen Gerichten durchgesetzt. Zum Beispiel sind in Deutschland viele der in der Charta enthaltenen Grundrechte im Grundgesetz niedergeschrieben.

Die Charta enthält Rechte und Grundsätze zu den folgenden sechs Themenbereichen:

Kapitel I: „Würde des Menschen“

Würde des Menschen; Recht auf Leben; Recht auf Unversehrtheit der Person; Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung; Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit.

Kapitel II: „Freiheiten“

Recht auf Freiheit und Sicherheit; Achtung des Privat- und Familienlebens; Schutz personenbezogener Daten; Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen; Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit; Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; Freiheit von Kunst und Wissenschaft; Recht auf Bildung; Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten; unternehmerische Freiheit; Eigentumsrecht; Asylrecht; Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung.

Kapitel III: „Gleichheit“

Gleichheit vor dem Gesetz; Nichtdiskriminierung; Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen; Gleichheit von Männern und Frauen; Rechte des Kindes; Rechte älterer Menschen; Integration von Menschen mit Behinderung.

Kapitel IV: „Solidarität“

Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen; Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen; Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst; Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung; gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen; Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz; Familien- und Berufsleben; soziale Sicherheit und soziale Unterstützung; Gesundheitsschutz; Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse; Umweltschutz; Verbraucherschutz.

Kapitel V: „Bürgerrechte“

Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament; aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen; Recht auf eine gute Verwaltung; Recht auf Zugang zu Dokumenten; Recht auf Befassung des Europäischen Bürgerbeauftragten; Petitionsrecht; Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit; diplomatischer und konsularischer Schutz.

Kapitel VI: „Justizielle Rechte“

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht; Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte; Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen; Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden.

Die Charta ist unter https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf einsehbar.

Was bedeutet die GRC für Ihr Vorhaben?

Bei der Planung und Umsetzung von EFRE-Maßnahmen ist die Achtung der GRC gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1060 eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass Mittel aus dem EFRE zur Verfügung gestellt werden. Verletzungen der GRC im Zusammenhang mit der Umsetzung des geförderten Vorhabens können zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen.

Sie sind daher, ebenso wie die Bewilligungsstelle, dazu verpflichtet, die GRC bei der Umsetzung Ihres geförderten Projekts einzuhalten.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die nachfolgend genannten Rechte und grundlegenden Prinzipien der GRC, die in allen Phasen der Durchführung des Vorhabens zu beachten sind. Um die Inhalte zu verdeutlichen, sind Leitfragen als Orientierungshilfe angefügt.

✓ Wahrung der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 20 GRC)

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

Leitfragen:

- Gewährleistet die Maßnahme den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz?
- Beeinträchtigt die Maßnahme direkt oder indirekt die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit für alle?

✓ Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC)

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts sicherzustellen. Angebote, die sich speziell an das unterrepräsentierte Geschlecht wenden, sind mit diesem Grundsatz vereinbar.

Leitfragen:

- Hat die Maßnahme (direkt oder indirekt) unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer?
- Wie fördert die Maßnahme die Gleichheit von Frauen und Männern?

✓ Gleichbehandlung und Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC):

Niemand darf wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden.

Leitfragen:

- Auf welche Art und Weise ist die Maßnahme unmittelbar mit einer unterschiedlichen Behandlung (direkten Diskriminierung) von Gruppen oder Einzelpersonen wegen des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung verbunden?
- Könnte die Maßnahme zu einer mittelbaren (indirekten) Diskriminierung führen?

✓ **Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC)**

Der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft wird geachtet.

Leitfragen:

- Gewährleistet die Maßnahme die Achtung der Rechte von Menschen mit Behinderung im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention)? Siehe hierzu den Nationalen Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)¹ sowie die Arbeitshilfe „Inklusion in Unternehmen und Institutionen“².

✓ **Umweltschutz (Art. 37 GRC)**

Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung ist sicherzustellen.

Leitfrage:

- Trägt die Maßnahme zu einem hohen Umweltschutzniveau und zur Verbesserung der Umweltqualität bei und steht sie im Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung?

✓ **Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen (Art. 31 GRC)**

Gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen sowie eine Begrenzung der Höchst- arbeitszeit sind zu gewährleisten.

Leitfrage:

- Beachtet die Maßnahme die Arbeitnehmerrechte, wie z. B. das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen,

¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales: „Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“, Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/NAP2/NAP2.pdf?__blob=publicationFile&v=3

² Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Öffentlichkeitsarbeit: „Zusammenarbeiten“ -Inklusion in Unternehmen und Institutionen - ein Leitfadens für die Praxis, Dezember 2014

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a755-nap-leitfaden.pdf?__blob=publicationFile&v=1

das Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen, das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst, den Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung, das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen, das Verbot der Kinderarbeit und den Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz sowie das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten?

✓ Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRC)

Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Die Personen haben das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

Leitfragen:

- Beinhaltet die Maßnahme die Verarbeitung personenbezogener Daten?
- Wer verarbeitet die personenbezogenen Daten und zu welchen Zwecken?
- Sind die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung und Widerspruch gewährleistet?
- Beinhalten die Datenverarbeitungs-/Datenübertragungsketten auch internationale Datenübermittlungen, und wenn ja, gelten für diese internationalen Übermittlungen spezifische Absicherungs- und Schutzmaßnahmen?
- Wird für die Sicherheit der Datenverarbeitungsvorgänge unter technischen und organisatorischen Gesichtspunkten gesorgt?
- Sorgen Absicherungs- und Schutzmaßnahmen dafür, dass Eingriffe in das Recht auf Datenschutz als notwendig und verhältnismäßig gelten können?
- Kommen geeignete und angemessene/spezifische Überprüfungs- und Überwachungsmechanismen zur Anwendung?

Ansprechpartner

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
EFRE-Verwaltungsbehörde (Referat 8304)
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon: +49 (0) 6131-16-0
E-Mail: efre-verwaltungsbehoerde@mwwlw.rlp.de